

Droschkenordnung der Stadt Neustadt

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) und des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.7.1961 (GVBl. I S. 118) und des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15.5.1974 (GVBl. I S. 241) hat der Magistrat der Stadt Neustadt in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 folgende Droschkenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb des Gebietes der Stadt Neustadt.

§ 2 Bereitstellung von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Die Droschkenplätze sind nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen zum Fahrdienst bereitzustellen.

§ 4 Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschken frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der ersten Nutzungsberechtigten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt auszuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzei-

chen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege auszuführen.

- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein solcher Dienstplan jeweils innerhalb einer angemessenen Frist aufgestellt wird. Geschieht dies nicht, so kann sie ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und –fahrern einzuhalten.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 6 Funkgeräte

Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlung gegen ein in dieser Droschenordnung enthaltenes Gebot oder Verbot wird, sofern andere Vorschriften nicht eine schwerere Strafe androhen, auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet mit einer Geldbuße die nach § 61 Abs. 2 PBefG bis zu 10.000,-- DM betragen kann. Im Übrigen findet das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 8 Genehmigungsbehörde

Genehmigungsbehörde im Sinne der Bestimmungen dieser Droschkenordnung ist der Magistrat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt, den 4. Juni 1976

STADT NEUSTADT
DER MAGISTRAT

(M ü t z e)
Bürgermeister